

nur von derjenigen Behörde erfolgen, welche befugt ist oder befugt sein würde, wenn z. B. nicht die Concurrenz mit einem andern Vergehen oder die unmittelbare Androhung einer Freiheitsstrafe im Gehehe hinderte, den Strafbefehl zu erlassen. Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage ab, so ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (Strafprozeßordnung §§ 441, Abs. 1, 209, Abs. 2, 466). Die Ladungen zu der auf die Anklage der Verwaltungsbehörde anberaumten Hauptverhandlung hat nicht diese, sondern die Staatsanwaltschaft zu bewirken (Strafprozeßordnung § 465, Abs. 2). Dies gilt auch für die höheren Instanzen. Abgesehen hiervon regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen (Strafprozeßordnung § 466). An sich ist die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage keine Privatklage, sondern eine öffentliche Klage<sup>1</sup>. Sie kann auch nicht bis zur Verurteilung des Urtheils zurückgenommen werden, auch gilt das Ausbleiben des Vertreters nicht als Zurücknahme der Klage<sup>2</sup>.

Das Recht der Verwaltungsbehörde zur Mitwirkung bei Gericht umfaßt auch das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Als Regel gilt, daß die Verwaltungsbehörde alle einem Privatkläger zustehenden Rechtsmittel einbringen darf, und zwar in den gleichen Fristen und Fällen wie dieser. Während aber für den in der Hauptverhandlung anwesenden Privatkläger die Frist mit der Verkündung beginnt, laufen alle Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Verwaltungsbehörden erst mit der Zustellung ohne Rücksicht darauf, ob ihr Vertreter bei der Verkündung anwesend war oder nicht (Strafprozeßordnung § 469, Abs. 1). Während ferner die Frist zur Anbringung von Revisionsanträgen<sup>3</sup> und zur Gegenerklärung auf solche<sup>4</sup> für den Privatkläger eine Woche beträgt, ist sie für die Verwaltungsbehörde auf einen Monat bemessen worden (Strafprozeßordnung § 469, Abs. 2). Revisionsanträge der Verwaltungsbehörde bedürfen nicht der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt<sup>5</sup>.

Während die Verwaltungsbehörde auf die Entscheidung des Gerichts keinen unmittelbaren Einfluß hat, steht ihr ein durchgreifender Einfluß auf die Strafvollstreckung zu. Nach Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 bleibt jedem Bundesstaate das Begnadigungs- und Straferwandelungsrecht in seinem Gebiete vorbehalten. Diese Bestimmung ist verfassungserhelllicher Natur<sup>6</sup> und schon aus diesem Grunde durch die Reichsjustizgesetze unberührt geblieben. Das Recht der Begnadigung schließt das Recht der Strafmilderung in sich. Die Ausübung des Begnadigungsrechts kann vom Landesherren delegirt werden<sup>7</sup>. Dies ist in Ansehung der in Zoll- und Steuerfachen gerichtlich erkannten Strafen geschehen. So ist in Preußen durch das Accise- und Zollreglement vom 11. Juni 1772 und andere Vorschriften<sup>8</sup> dem Finanzminister das Recht übertragen, das königliche Begnadigungsrecht in Ansehung der vom Gericht rechtskräftig erkannten Zoll- und Steuerfachen auszuüben. Die Gerichte sind daher in Preußen verpflichtet, bei ihnen in solchen Sachen eingehende Begnadigungsgesuche an die Steuer-(Provinzial)-Behörde zur weiteren Veranlassung abzugeben<sup>9</sup>. Die Provinzialbehörden können ihrerseits in Preußen Stundung und Ratenzahlung bewilligen<sup>10</sup>. Alle diese Bestimmungen sind auch durch die Reichsjustizgesetze nicht aufgehoben. Daher bestimmt Art. 73 der

<sup>1</sup> Krndt, l. c. S. 320, Röwe, Nam. 1 zu § 466 der Strafprozeßordnung.

<sup>2</sup> Vgl. Krndt, l. c. S. 321, Röwe, Nam. 2 zu § 466 der Strafprozeßordnung.

<sup>3</sup> Nicht für andere Rechtsmittel, auch nicht für die Revisionseinlegung; siehe Krndt, l. c. S. 322.

<sup>4</sup> Siehe Röwe, Nam. 2 zu § 466 der Strafprozeßordnung.

<sup>5</sup> Cten S. 359 f., Deißner, Net. 60, S. 79, Hänel, Studien, I. S. 188.

<sup>6</sup> Vgl. Krndt, Verordnungsrecht, S. 169 ff.,

ferner in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 334.

<sup>7</sup> Krndt, l. c. S. 324.

<sup>8</sup> Verfügung des Justizministers vom 13. Aug. 1837 in v. Rapph, Jahrbuch, Bd. I, S. 233, v. Rapph, Annalen, Bd. XXI, S. 633.

<sup>9</sup> Siehe auch § 50 des preussischen Gesetzes vom 23. Januar 1838 und Verfügung des Justizministers vom 10. September 1857 (Justizministerialblatt 1857, S. 702) und vom 28. Oct. 1876 (Ibid. 1876, S. 208).